

In der folgenden Gegenüberstellung sind nur die Paragraphen bzw. Absätze von Paragraphen aufgeführt, die geändert werden sollen. Änderungen sind rot markiert.

Bisherige Fassung

Änderungen im Zuge der Neufassung

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Auf Grund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55) hat der Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am 4. November 2014 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Kreisräte

(1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Auf Grund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des **Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. Seite 221)** hat der Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am **15. Juli 2019** die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, **Verwaltungsräte der Kliniken Ostalb gkAöR**, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Kreisräte

(1) Die Mitglieder des Kreistags **und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR** erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €

<p>b) als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €</p> <p>für die Teilnahme an Sitzungen der Kreisgremien und an Fraktionssitzungen.</p> <p>(2) Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaussfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.</p> <p>(3) Mitglieder des Kreistags, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Fraktionsgeschäftsführer erhalten für ihren besonderen Aufwand eine monatliche Entschädigung, bemessen nach der Fraktionsgröße.</p> <p>a) Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden beträgt</p> <p>bei einer Fraktionsgröße von</p> <table data-bbox="280 1252 750 1316"> <tr> <td>über 30 Mitgliedern</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 30 Mitgliedern</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	über 30 Mitgliedern	150,00 €	bis 30 Mitgliedern	100,00 €	<p>b) als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €</p> <p>für die Teilnahme an Sitzungen der Kreisgremien, des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR und an Fraktionssitzungen.</p> <p>(2) Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaussfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.</p> <p>(3) Mitglieder des Kreistags und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Fraktionsgeschäftsführer erhalten für ihren besonderen Aufwand eine monatliche Entschädigung, bemessen nach der Fraktionsgröße.</p> <p>a) Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden beträgt</p> <p>bei einer Fraktionsgröße von</p> <table data-bbox="1243 1252 1780 1316"> <tr> <td>über 20 Mitgliedern</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 20 Mitgliedern</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	über 20 Mitgliedern	150,00 €	bis 20 Mitgliedern	100,00 €
über 30 Mitgliedern	150,00 €								
bis 30 Mitgliedern	100,00 €								
über 20 Mitgliedern	150,00 €								
bis 20 Mitgliedern	100,00 €								

<p>b) Die Entschädigung der Fraktionsgeschäftsführer beträgt bei einer Fraktionsgröße von</p> <table border="0"> <tr> <td>über 30 Mitgliedern</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 30 Mitgliedern</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table> <p>(5) Für die Sitzungen des Kreistags, der Kreistagsausschüsse und der Fraktionen des Kreistags gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so werden sie, wenn sie zeitlich und sachlich voneinander unabhängig sind, separat entschädigt.</p> <p>b) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistags statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt, sofern die Sitzungsdauer mindestens zwei Stunden beträgt.</p> <p>c) Kreisräte erhalten die Entschädigung auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, wenn diese nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sind</p>	über 30 Mitgliedern	150,00 €	bis 30 Mitgliedern	100,00 €	<p>b) Die Entschädigung der Fraktionsgeschäftsführer beträgt bei einer Fraktionsgröße von</p> <table border="0"> <tr> <td>über 20 Mitgliedern</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 20 Mitgliedern</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table> <p>(5) Für die Sitzungen des Kreistags, der Kreistagsausschüsse, des Verwaltungsrats Klinken Ostalb gkAöR und der Fraktionen des Kreistags gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so werden sie, wenn sie zeitlich und sachlich voneinander unabhängig sind, separat entschädigt.</p> <p>b) Für sachlich voneinander unabhängige Sitzungen gilt: Finden eine oder mehrere Sitzungen unmittelbar nach einer Sitzung des Kreistags, der Ausschüsse des Kreistags oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR statt, so wird für die darauffolgende/n Sitzung/en nur die Hälfte der Entschädigungen nach § Abs. 1 Ziffer b) bzw. Abs. 2 und 3 ausbezahlt, sofern die Dauer dieser Sitzung/en jeweils unter einer halben Stunde liegt. Buchstabe c) bleibt davon unberührt.</p> <p>c) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags, der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt, sofern die Sitzungsdauer mindestens zwei Stunden beträgt.</p>	über 20 Mitgliedern	150,00 €	bis 20 Mitgliedern	100,00 €
über 30 Mitgliedern	150,00 €								
bis 30 Mitgliedern	100,00 €								
über 20 Mitgliedern	150,00 €								
bis 20 Mitgliedern	100,00 €								

- (6) Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 5 € je Mitglied unabhängig von der Größe der Gruppierung. Diese Sachkostenpauschale wird halbjährlich gewährt.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung **wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16** bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütungen nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird für die Hin- und Rückfahrt jeweils eine Stunde angerechnet.

~~e) Kreisräte erhalten die Entschädigung auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, wenn diese nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sind~~

d) Bei Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR erhalten Kreisräte die Entschädigung nach Abs. 1 b) sowie Abs. 2, 3 und 5 b) nur, wenn sie in diesem Gremium als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied tätig werden.

- (6) Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 5 € je Mitglied unabhängig von der Größe der Gruppierung. Diese Sachkostenpauschale wird halbjährlich gewährt.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung **nach § 5 des Landesreisekostengesetzes** bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. **Die erstattungsfähige Wegstrecke ist jedoch auf die Fahrtstrecke ab dem Wohn- oder Dienst-/Arbeitsort im Ostalbkreis begrenzt. Bei einer Anreise von einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb des Ostalbkreises beginnt die erstattungsfähige Wegstrecke ab dem Wohnort innerhalb des Ostalbkreises.**
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus **ab ihrem Wohn- oder Dienst-/Arbeitsort innerhalb des Ostalbkreises** Reisekostenvergütungen nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der zeit-

lichen Inanspruchnahme wird für die Hin- und Rückfahrt jeweils eine Stunde angerechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **1. Dezember 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **18. Dezember 2001** außer Kraft.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **4. November 2014** außer Kraft.